

Die Königlich Sächsische Regierung wird bei Durchführung der Expropriationen innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes die Interessen der Fürstlichen Regierung thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der hierbei erwachsende Aufwand einschließlich der etwaigen Kosten des Verfahrens ist der Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung abzumachen zu erfolgen.

#### Artikel 4.

Für den Bau der Bahn, welche 1,25 m Spurweite im Lichten der Schienen erhält, sollen allenfalls die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die Herstellung von normalspurigen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung geltenden Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projekte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden Sich, insofern das Fürstlich Reußische Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, beide Regierungen hierüber verständigen.

Die Fürstlich Reußische Regierung sichert der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu ergehenden Anforderungen auf das Maas des unbedingt Nöthigen zu beschränken und überläßt im Uebrigen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Die Höhen vertraglichstehenden Regierungen sind darüber einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Bedienung der Zufuhwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Letzteren liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

#### Artikel 5.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt das Eigenthum an dem Ihr gehörigen Theile der von Schönberg nach Schleiz erbauten Eisenbahn unentgeltlich an die Königlich Sächsische Regierung und verzichtet sowohl auf Rückzahlung des von Ihr zum Bau dieser Eisenbahn an die Königlich Sächsische Regierung gezahlten Kostenbeitrags als auch für die Zukunft auf jede Rente von dem Letzteren.

Dieser letztere Verzicht tritt ein Jahr vor der Betriebsöffnung der Schönberg-Girschberger Eisenbahn in Kraft.

#### Artikel 6.

Die Berücksichtigung des Besitztitels in Betreff sowohl des nach Artikel 2 für den Bau der Schönberg-Girschberger Eisenbahn zur Verfügung gestellten Grund und Bodens als auch aller im Fürstlich Reußischen Staatsgebiete gelegenen, zur Schönberg-Schleizer Eisenbahn gehörigen Grundstücke wird die Fürstlich Reußische Regierung auf Ihre Kosten bewirken lassen.

#### Artikel 7.

Die Fürstlich Reußische Regierung verpflichtet Sich, eine Fortsetzung der einen oder der anderen der genannten beiden Bahnen, sei es von dem Endpunkte oder von einem Zwischenpunkte aus — so lange sich dieselben im Eigenthume oder Betriebe des Sächsischen Staates befinden — nur unter der Bedingung zu genehmigen, daß der Unternehmer den Bau nach den bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für Secundäreisenbahnen jeweilig geltenden Normalken ausführt und der genannten Verwaltung den Betrieb der Bahn für seine, des Unternehmers Rechnung